

27.11.85

- 1 -

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Punkt 10 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

In Art. 1 Nr. 7 Buchst. d werden die Worte "nach der Amtsbezeichnung 'Chefarzt ²⁾", die Amtsbezeichnung 'Hochschuldozent ^{9) 10) 11)}, und" gestrichen.

Folgeänderung:

In Art. 1 Nr. 8 Buchst. e wird in der Besoldungsgruppe C 2 die Fußnote 1) gestrichen.

Begründung:

Der Antrag zielt darauf ab, Hochschuldozenten, auch soweit sie im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, der Besoldungsgruppe C 2 und nicht - wie im Regierungsentwurf vorgesehen - der Besoldungsgruppe A 14 zuzuordnen. Dagegen sollen Oberassistenten und Oberingenieure entsprechend dem Regierungsentwurf in der Besoldungsgruppe A 14 verbleiben. Insoweit stellt der Antrag zugleich einen Kompromiß zwischen den Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen einerseits und des Finanzausschusses andererseits dar.

Wie sich aus § 48 c Abs. 1 HRG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ergibt, entsprechen die Dienstaufgaben der Hochschuldozenten denjenigen der Professoren und zwar unabhängig davon, ob sie nach ihrem Status Zeitbeamte oder Lebenszeitbeamte sind. Hochschuldozenten sind somit Hochschullehrer im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten materiellen Hochschullehrerbegriffs. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, die Hochschuldozenten im Be-

amtenverhältnis auf Zeit aus der in der Bundesbesoldungsordnung C geregelten Hochschul-lehrerbesoldung herauszunehmen.

Dagegen erscheint es vertretbar, Oberassistenten und Oberingenieure entsprechend dem Regierungsentwurf in Besoldungsgruppe A 14 zu belassen. Nach § 48 a HRG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes haben Oberassistenten und Oberingenieure auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Als - zumindest teilweise - weisungsabhängige Angehörige des wissenschaftlichen Personals können sie nicht als Hochschullehrer angesehen werden. Dies kommt auch insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß Oberassistenten und Oberingenieure mitgliedschaftsrechtlich mit den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern einer gemeinsamen Gruppe zugeordnet werden (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HRG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).